

DER GENERALVIKAR DES ERZBISCHOFS VON KÖLN

Erzbistum Köln | Generalvikariat

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln Postanschrift:

Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1262 Telefax 0221 1642 1220

generalvikar@erzbistum-koeln.de www.erzbistum-koeln.de

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Köln und die Leitungsgremien der weiteren kirchlichen Körperschaften

nachrichtlich per E-Mail: Rendanturleiter, Verwaltungsleiter

Ihr Schreiben vom

Thr Zeichen

SBKZ/GKZ

Bearbeiter/-in

Unser Zeichen

Datum

24. April 2017

Neuausrichtung in der Umsatzbesteuerung der kirchlichen Körperschaften – Aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen zur flächendeckenden Umsetzung im Erzbistum Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. April und 29. Juni 2016 haben wir Sie über den anstehenden Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und die abzugebende Optionserklärung hinsichtlich der Wahrnehmung der Übergangsfrist informiert.

Im Zuge der Reform werden die Umsatzsteuerpflichten hinsichtlich sämtlicher wirtschaftlicher und vermögensverwaltender Aktivitäten auch der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich ausgeweitet. Sie gelten nunmehr aus Gründen des allgemeinen Wettbewerbsschutzes bereits grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Die neue gesetzliche Regelung des § 2b UStG befasst sich hingegen nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von hoheitlichen Tätigkeiten, die allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts jeweils obliegen und eigen sind.

Im Erzbistum Köln haben zunächst sämtliche Kirchengemeinden und auch die weiteren kirchlichen Körperschaften die Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen und gegenüber der Finanzverwaltung erklärt, die Anwendung der neuen Rechtslage bis längstens zum 1. Januar 2021 hinaus zu schieben. Mit diesem ersten Schritt wird es ermöglicht, die erforderlichen Umstellungen hin zur verschärften Umsatzbesteuerung vorzubereiten.

Wie angekündigt, hat das Bundesfinanzministerium nunmehr mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 auch zu den Anwendungsgrundsätzen des § 2b UStG Stellung genommen (Gz.: III C 2 – S 7107/16/10001 – BStBl. I 2016, S. 1451). Für die Religionsgemeinschaften erfreulich wird darin ein Handeln auf kirchenrechtlicher Grundlage grundsätzlich als nicht wettbewerbsrelevant und damit nicht umsatzsteuerbar anerkannt. Konkretisierende Ausführungen zu den einzelnen Regelungsteilen und Weichenstellungen fehlen für den kirchlichen Bereich jedoch leider ebenso wie praktische Beispielsfälle aus dem Alltag kirchlicher Einrichtungen. Ob insofern noch weitere Verwaltungsanweisungen ergehen werden, ist ungewiss.

Daher erarbeiten interne und überkonfessionelle Arbeitsgruppen auf der Ebene des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) bzw. der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer und Evangelischen Landeskirchen zur Zeit eigene Handreichungen mit konkreten Hinweisen, Empfehlungen und Falllisten. Diese werden zu gegebener Zeit bereitgestellt.

Um die konkrete Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in den Kirchengemeinden und weiteren kirchlichen Körperschaften des Erzbistums Köln vorzubereiten und zu koordinieren, hat im Generalvikariat eine Projektgruppe unter Leitung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche die Arbeit aufgenommen.

Diese bereitet aktuell zunächst die Einrichtung einiger Pilot-Gemeinden vor, mit denen der gesamte Veränderungsprozess unter professioneller Beratung in einem deutlich verkürzten Zeitrahmen durchgeführt werden soll. Daneben wird mit den Rendanturen die zukünftige buchmäßige Erfassung in praktischer und technischer Hinsicht zentral erörtert. Die Erfahrungen aus dieser konzentrierten Vorgehensweise sollen unmittelbar in die Beratung der übrigen Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften in der Breite einfließen.

Die Projektgruppe wird in Kürze in Zusammenarbeit mit den zuständigen Rendanturen auf ausgewählte Gemeinden mit beispielhaften Tätigkeitsprofilen zugehen und mit den Verantwortlichen vor Ort eine Bestandsaufnahmen sämtlicher Tätigkeiten gegen Entgelt einleiten.

An Hand der Erkenntnisse, die sich aus dieser ersten Maßnahme sowie aus der anschließenden rechtlichen Beurteilung der Aktivitäten ergeben, werden sodann die Arbeitshinweise und Empfehlungen für die übrigen Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften vervollständigt und zeitnah ausgegeben, damit die entsprechenden Arbeiten auch flächendeckend aufgenommen werden können.

Mittelfristig sollen aus den Pilot-Projekten schließlich Leitlinien für gegebenenfalls erforderliche rechtliche, praktische und technische Umstellungen entwickelt werden, um allen kirchlichen Körperschaften im Erzbistum eine rechtzeitige und jeweils sachgerechte Anpassung an die neue Umsatzsteuersystematik zu ermöglichen.

Weitere konkrete Hilfestellungen, insbesondere auch Informations- und Schulungsveranstaltungen, sollen im Hinblick auf die beschriebene Vorgehensweise daher ebenfalls erst zu gegebener Zeit erfolgen.

Über aktuelle Entwicklungen wird das Erzbischöfliche Generalvikariat zeitnah informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen die Hauptabteilung Seelsorgebereiche, Abteilung Finanzen & Controlling im Seelsorgebereich, Frau Regina Hermanns (Durchwahl -1044) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dominik Meiering
Generalvikar